Vertrag zur Übertragung der Vollzugsaufgaben des bodengebundenen Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming

zwischen

dem Landkreis Teltow-Fläming,
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde,
vertreten durch die Landrätin

- nachfolgend Landkreis genannt -

und dem

Rettungsdienst Teltow-Fläming,
-Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming-
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde,
vertreten durch den Werkleiter

- nachfolgend Eigenbetrieb genannt -

und der

Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH,
-Eigengesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming-
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
vertreten durch den Geschäftsführer,

- nachfolgend RD TF GmbH genannt -

Präambel

Der Rettungsdienst dient gemäß § 2 BbgRettG als öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr. Er umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung von Personen, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen (MANV).

Der Eigenbetrieb erfüllt die Aufgaben des Landkreises Teltow-Fläming als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes gemäß § 6 Abs. 1 BbgRettG. Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BbgRettG kann der Träger die Durchführung der Vollzugsaufgaben der in den Rettungsdienstbereichsplan aufgenommenen Rettungswachen auf private Dritte übertragen, soweit diese die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss nach der Gründung der RD TF GmbH in der Sitzung am 10. September 2012 den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Landkreis und der RD TF GmbH zur Übertragung der Vollzugsaufgaben des bodengebundenen Rettungsdienstes. Dieser Vertrag endet mit Ablauf des 31. Dezember 2017. Somit ist nunmehr ein neuer Vertrag abzuschließen.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der Vollzugsaufgaben der in den Rettungsdienstbereichsplan aufgenommenen Rettungswachen und die Absicherung der Notstandorte durch Personal der RD TF GmbH zum 1. Januar 2018.

Die Vollzugsaufgaben umfassen die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von Verletzten oder erkrankten Personen.

Rechtliche Grundlagen für die Aufgabenerfüllung sind:

- das Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I, Seite 186),
- die Verordnung über den Landesrettungsdienstplan (Landesrettungsdienstplanverordnung – LRDPV) vom 24. Oktober 2011 (GVBl. II/11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2015 (GVBl. II/15),
- der Rettungsdienstbereichsplan nach § 8 BbgRettG

§ 2 Umfang

Der RD TF GmbH wird die Durchführung der Notfallrettung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 BbgRettG und des Krankentransportes gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 BbgRettG an allen Standorten von Rettungswachen im Rettungsdienstbereich Teltow-Fläming übertragen.

Der Eigenbetrieb kann jederzeit organisatorische oder vertragliche Aufgaben, die sich aus diesem Vertrag ergeben, an sich ziehen, wenn dies in seinem Interesse liegt. Daraus entstehende Kosten sind der RD TF GmbH zu erstatten.

Auf den Rettungswachen sind Rettungswagen, Krankentransportwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge gemäß dem Rettungsdienstbereichsplan in der jeweils gültigen Fassung vorzuhalten.

Die Durchführung des Rettungsdienstes schließt die Mitwirkung im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 BbgRettG ein.

Die RD TF GmbH stellt die Einsatzbereitschaft der auf den Rettungswachen vorzuhaltenden Rettungsmittel (Rettungsfahrzeuge, Rettungsgeräte, Verbrauchsmaterial) und des eingesetzten nichtärztlichen Personals qualitativ und quantitativ sicher.

Der RD TF GmbH obliegt eine eigenständige Datenverarbeitung. Sie hat dabei die Datenschutzvorschriften des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) einzuhalten (§ 19 Absatz 1 BbgRettG).

§ 3 Nutzung von Einsatztechnik des Rettungsdienstes

Der Eigenbetrieb stellt der RD TF GmbH die zur Durchführung des Rettungsdienstes erforderlichen Rettungswachen, Fahrzeuge, medizinischen Geräte und die erforderliche Ausrüstung zur Verfügung.

§ 4 Finanzierung

Der Eigenbetrieb erstattet der RD TF GmbH die durch die wirtschaftliche Ausführung der gem. § 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben entstandenen Kosten.

Die Bereitstellung der notwendigen Betriebsmittel erfolgt monatlich auf Nachweis der entstandenen Personal- und Verwaltungskosten, spätestens zum 25. des laufenden Monats für den laufenden Monat.

Mit Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt der abschließende Nachweis und die Abrechnung der tatsächlichen Kosten der gem. § 1 des Vertrages übertragenen Aufgaben gegenüber dem Eigenbetrieb.

§ 5 Prüfrechte

Der Kreisausschuss ist berechtigt, die RD TF GmbH bezüglich der Ordnungsmäßigkeit und des Leistungsstandards des Rettungsdienstes zu prüfen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 10 BbgRettG, unter anderem anhand der Prüfberichte der Jahresabschlüsse.

Die RD TF GmbH ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfungen durch den Kreisausschuss zu gestatten.

§ 6 Haftung und Versicherung

Die RD TF GmbH stellt den Eigenbetrieb von allen Haftungsansprüchen Dritter, die durch sie bzw. ihr Personal in Ausübung der übertragenen Aufgaben entstehen, frei. Die RD TF GmbH schließt die dafür erforderliche Haftpflichtversicherung im eigenen Namen mit ausreichender Deckung ab. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, jederzeit eine aktuelle Versicherungsbestätigung zu verlangen.

Die erforderlichen Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungen für die der RD TF GmbH zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuge werden vom Landkreis abgeschlossen. Das Versicherungsmanagement und die Schadenabwicklung erfolgt durch den Eigenbetrieb.

§ 7 Wirksamkeit / Kündigung

Der Vertrag wird am 1. Januar 2018 wirksam.

Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Dem Landkreis wird ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht dadurch berührt wird, dass eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder sich künftig als unwirksam erweist. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung ebenso wie eine Regelungslücke, die dieser Vertrag enthält, nach Sinn und Zweck des gesamten

Vertrages zu ersetzen bzw. zu schließen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt.

Die Vertreter des Landkreises und die RD TF GmbH erhalten je eine Ausfertigung.

Luckenwalde, …….. Luckenwalde, ……

für den Landkreis Teltow-Fläming	für den Eigenbetrieb	für die RD TF GmbH
_____	_____	_____
Kornelia Wehlan	Denny Mieles	Denny Mieles
Landrätin	Werkleiter	Geschäftsführer

_____

Kirsten Gurske

Erste Beigeordnete